

beeten, Coder Augusteus und in den sibyllinischen Büchern selbst eingeweiht sein sollen? Ist es, frage ich, wohl angemessen, diese ihren Amtsstuben und Expeditionen zu entreißen und zu Geschäften zu gebrauchen, wo die Fähigkeit einer Landgerichtsperson ausreicht, um einen Würdigungsschein auszustellen und wo die einfache Eingabe dieses Würdigungsscheines an jene Behörden der Interessenten eine Menge Aufwand für Fortkommen und Auslösung so kostbarer Personen ersparen würde? Fast möchte man versucht werden, zu glauben, daß selbst manche der letzteren ihre persönliche Zuziehung nicht für so unbedingt erforderlich halten, da selten der Rentbeamte — welcher nach einer neuern Bestimmung keine Auslösung liquidiren darf — bei jenen Localexpeditionen bemerkt werden soll. Jedenfalls aber kann man sich nicht wundern, wenn der Grundbesitzer nur mit Schrecken an die Liquidationen denkt, womit ihn eine Dismembration unter solchen Verhältnissen bedrohet; wenn der geängstete Familienvater murren, der um die Concession eines Hausbaues auf einem solchen Trennstück bittet und die Summe, die er mit saurem Schweiß für diesen Zweck erspart oder von Freunden erborgt hat, nun für die Kosten einer Localbesichtigung aufwenden muß, die hier so umständlich, wie dort, stattfindet und deren Resultat doch lediglich die Policeifrage betrifft: „ob auch der Bauplatz angemessen und passend sei?“ Eine Frage, die füglich der Ortsvorstand unter Hinweisung auf seine Verantwortlichkeit beglaubigen könnte. Will man die Quellen der Klage über zu vieles Regieren auffinden, so suche man sie in diesen Verhältnissen. Will man helfen, so helfe man hier. Der so laut gewordene Wunsch nach Emancipation des Gemeinbewesens entsteht lediglich aus der Erwartung, daß sich damit die jetzt fast auf alle Beziehungen des Lebens ausgedehnte Einmischung der Behörden vermindern und namentlich den Gemeinden die eigene Verwaltung der Wohlfahrtspolizei überlassen werde, welche am meisten Veranlassung zu jenem Einschreiten gewährt. Der Entwurf der Landgemeindeordnung hat leider diese Hoffnung und damit zugleich die frühere rege Theilnahme daran niedergeschlagen. Um so mehr hätte unter diesen Umständen mein Antrag auf Erleichterung der Dismembrationen bei der geehrten Deputation einige Berücksichtigung erwarten lassen, da in seiner Tendenz wenigstens die Abstellung eines Theiles jener Klagen liegt. Allein die geehrte 3. Deputation hat eine solche eben nicht sehr dringlich erachtet. Sie erhielt von der Kammer den Auftrag zu dessen Prüfung schon am 18. Februar 1833. Heute, wo sie darüber Bericht erstattet, zählen wir den 30. September 1834. Sie hat also die Sache volle 1½ Jahre auf sich schon beruhen lassen und rath nun der Kammer, dieß auch noch ferner zu thun. Mir selbst erspart sie durch dieses Verfahren wenigstens die Verbittertheit, ihr für einen besondern Eifer in dieser Angelegenheit auch einen besondern Dank sagen zu müssen. Sie wird mir dagegen die Bemerkung zu gute halten, daß ich jetzt — wo die Kammern längst überbalden sind, die Regierung bei diesem Landtag nicht mehr auf Verlegung neuer Gesetze zu behelligen, sondern nur die Entscheidung auf ihre Meinung in einer Sache

sich selbst spricht. Es genügt mir, wenn ich durch meinen Antrag die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand gelenkt haben sollte, und dieser Erwartung gebe ich mich um so vertrauensvoller hin, je mehr ich im Laufe dieser Zeit die Willfährigkeit habe kennen lernen, womit unsere hohe Staatsregierung den ihr bekannt gewordenen Gebrechen in der Verwaltung des Landes gern abhilft. In dieser Voraussetzung finde ich aber zugleich eine Veranlassung, meinen Antrag nunmehr der weiteren Discussion zu entziehen, und zu erklären, daß ich ihn für jetzt zurücknehme.

Abg. v. Mayer: Ich bin doch in Zweifel, ob der Antrag von dem Abgeordneten zurückgenommen werden kann, mit dem Erfolge, daß die Sache ohne Weiteres erledigt ist. Der Antrag ist an eine Deputation gewiesen und von derselben begutachtet worden; er ist Eigenthum der Kammer geworden, welcher sonach die Entscheidung zustehen dürfte. Uebrigens handelt es sich hier nicht um einen Antrag des Abg. Kunde allein, sondern auch noch um zwei andere Anträge. Besser wäre es gewesen, wenn der Abgeordnete seine Zurücknahme früher bewerkstelligt hätte. Alle die Betrachtungen, welche derselbe heute angestellt hat, um seinen Antrag auf alle Fälle wenigstens überflüssig zu finden, hätte er allerdings schon vor vielen Monaten machen können. Gerade das in die Regierung zu setzende Vertrauen war der hauptsächlichste Grund, warum die Deputation ihr Gutachten in der mitgetheilten Weise abgegeben hat.

Abg. Roux: Nach §. 116. der Landtagsordnung wäre wohl die Kammer zu fragen, ob sie die Zurücknahme des Antrags für zulässig erachte oder nicht?

Der Präsident stellt demnächst die Frage: Will die Kammer den jetzt zurückgenommenen Antrag auf sich beruhen lassen?

Diese Frage wird von 26 Stimmen bejaht; von 22 aber verneint und somit ist diese Angelegenheit als beseitigt zu betrachten.

Man geht nunmehr zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, nämlich zu dem mündlichen Vortrage der noch unerledigten Differenzpunkte hinsichtlich des Oberlausitzer Particular-Vertrags. (Die hier einschlagenden jüngsten Verhandlungen der ersten Kammer s. in Nr. 492, d. Bl. S. 5410. flg.)

Referent, Abg. Sachse übernahm diesen mündlichen Vortrag, machte zuvörderst im Allgemeinen bemerklich, daß die zwischen beiden Kammern noch obwaltenden Differenzen, worüber die beiderseitigen Deputationen zum Behuf einer Vereinigung neuerlich Berathung gepflogen hätten, auf die §§. 54. 55. 57. und 58. des Vertrags sich bezögen, und theilte dann bei jedem einzelnen Punkte das, was darüber in den Vereinigungsdeputationen verhandelt worden, in Folgendem mit:

1) Bei §. 54. hat die erste Kammer (s. Nr. 492, d. Bl. S. 5410. und 11.) beschlossen, dem von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Antrage und Wunsche in der Schrift, jedoch mit der Modification beizutreten: „daß man die Vorlegung des Provinzialstatuts-bloß zum Behuf der Kenntnißnahme der Ständever-